

# **Annahme und Benutzungsordnung**

**Betriebsstätte Stuttgart, Am Westkai**

Stand: März 2010

## **1. Allgemeines**

Für die Anlieferung von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Sie hat Gültigkeit für alle öffentlichen, gewerblichen und privaten Anlieferer. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.

Unser Auftraggeber wird als Anlieferer bezeichnet.

## **2. Preise / Abrechnungsgrundlage**

Es gelten die jeweils an der Waage aushängenden Preise. Die Abrechnungsgrundlage ist der zur jeweiligen Anlieferung gehörende Wiegeschein oder Quittungsbeleg.

## **3. Gegenstand der Anlieferung**

Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, die nicht durch wasser-, umwelt-, oder gesundheitsgefährdende Stoffe verunreinigt sind.

Angenommen werden Abfälle gemäß unserem Annahmekatalog und unserer aktuellen Preisliste.

## **4. Art der Anlieferung**

Mit dem Einfahren auf das Betriebsgelände hat der Anlieferer den Anweisungen der aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten.

Jeder Anlieferer hat sich grundsätzlich zuerst einer Registrierung und Eingangskontrolle an der Waage zu unterziehen.

Das Abladen darf nur an dem von unserem Personal zugewiesenen Stellen erfolgen.

Das Verlassen des Betriebsgeländes darf nur mit einem gültigen Wiegeschein (Lieferschein/Barrechnung) und Freigabe der Anlieferung erfolgen.

Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anlieferungsbereiches ist nicht gestattet.

Die täglichen Anlieferungszeiten werden durch Aushang an der Waage bekannt gegeben.

## **5. Zusicherung des Anlieferers**

Der Anlieferer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach 3. nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, dass Entsorgungsnachweise, Übernahmeschein und Transportgenehmigung bestehen sichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials zu.

Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, bei der Eingangskontrolle seinen Namen mit Adresse und das polz. Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs sowie die Daten des Abfallerzeugers mit Adresse und Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Daten auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Wir sind nicht verpflichtet die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

## **6. Haftung des Anlieferers für die Beschaffenheit der Materialien**

Für eintretende Schäden auf Grund der Anlieferung von Stoffen, die in 3. als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer allein und in vollem Umfang. Der Anlieferer haftet für Verschulden seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach §831 BGB.

Sofern wir den Anlieferer wegen Verletzung von Vorschriften aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, hat er den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Materialien keine Stoffe enthalten, die nach 3. nicht angeliefert werden dürfen.

## **7. Eigentumsübergang**

Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Katalog von der Annahme ausgeschlossen sind.

Die angelieferten Materialien gehen erst in unser Eigentum über, nachdem die Anlieferung ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Falls im Bezug auf die richtige Zuordnung der angelieferten Stoffe Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, das Material zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nach 3. nicht angeliefert werden dürfen, können wir die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer. Die BEM ist von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freigestellt.

## **8. Unsere Haftung**

Wir haften im Schadensfalle, sei es aus vertraglichen oder außervertraglichen Anspuchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Unmöglichkeit oder unerlaubter Handlung nur für grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen), es sei den es sind Kardinalpflichten betroffen.

Wir haften nicht für Kosten, insbesondere hinsichtlich von Folgeschäden die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.

Das Betreten und die Benutzung der Betriebsstätte geschehen auf eigene Gefahr.

## **9. Zahlungsabwicklung**

Ohne Vorliegen besonderer Zahlungsvereinbarungen zwischen dem Anlieferer und der BEM erfolgt die Annahme von Abfällen nur gegen Barkasse.

## 10. Teilunwirksamkeit / Gerichtsort

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen, oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.

Gerichtsort für alle Leistungen von uns ist Ludwigsburg. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.